



**Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft**

**Rochusstraße 1
53123 Bonn**

Familienbetriebe Land und Forst
Schleswig-Holstein e.V.
Lorentzendamms 36, 24103 Kiel
Telefon: 04 31/5 90 09 95
Telefax: 04 31/5 90 09 81
E-Mail: info@fablf-sh.de
Internet: www.fablf-sh.de
Vorsitzender: Christoph Freiherr v. Fürstenberg-Plessen
Geschäftsführer: Dr. Iur. Tilman Glesen

Kiel, 14.01.2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 haben Sie den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften in die Verbändeanhörung gegeben. Unser Verband zählt nicht zu den Angehörten. Bitte erlauben Sie, dass wir uns wegen der großen Bedeutung für unsere Mitgliedsbetriebe gleichwohl äußern. Wir möchten uns in diesem Zusammenhang bewußt auf eine Grundsatzbemerkung und einen Sachpunkt beschränken.

Zuerst die Grundsatzbemerkung:

Die mit der abermaligen Verschärfung der Düngeverordnung verbundenen betrieblichen Einschränkungen gehen einigen unserer Mitgliedsbetriebe an die Existenz. Wir wagen die Prognose, dass es nicht die auf sehr guten Böden wirtschaftenden, sehr großen Ackerbaubetriebe sind, die infolge der vorgesehenen Änderungen in existenzielle Not geraten. Aber schon mittelgroße Betriebe auf Standorten mit eher armen Bodenverhältnissen werden infolge der beabsichtigten Änderungen nicht mehr in der Lage sein, Brotweizen zu produzieren und eine klimagünstige Humusbildung im Boden anzuregen. Die damit verbundenen Ertragseinbußen werden kaum zu stemmen sein.

In den letzten Wochen sind in der fachpolitischen Diskussion jede Menge Argumente geäußert worden. Wir können sie an dieser Stelle nicht alle im Einzelnen nennen und würdigen, wollen aber jedenfalls hinweisen auf den Ihnen sicherlich bekannten

**Wir kümmern uns
ums Land.**

Filmbeitrag „Das deutsche Nitratmessnetz“ unter <https://youtu.be/kP0h0krkq5U> und dazu feststellen, dass jedenfalls größte Verunsicherung zu dem besteht, was fachlicher Anlass für die Entwicklung zu den Forderungen der Europäischen Kommission gewesen ist. Es verdichtet sich der Eindruck, dass das deutsche Nitratmessnetz nicht repräsentativ für die reale Grundwassersituation ist.

In Anbetracht der Schwere der Auswirkungen scheint uns dazu die lapidare politische Resignation zu kurz gesprungen, zwischenzeitlich sei der Zug abgefahren und die Einschränkungen nicht mehr zu vermeiden.

In Schleswig-Holstein hat sich die fachlich zuständige Obere Landesbehörde in Vorträgen dazu geäußert, dass zwei Maßnahmen ausreichen würden, die Probleme, die in Schleswig-Holstein bestehen, in den Griff zu bekommen, nämlich die sofortige Einarbeitung des Wirtschaftsdüngers nach der Aufbringung sowie die volle Anrechnung der Nährstoffgehalte aus Wirtschaftsdünger. Gegen solche Vorgaben im Düngerecht ist von unserer Seite nichts einzuwenden.

Nun aber der Sachpunkt:

Die neue Fassung des § 13 Abs. 2 Satz 5 Ziff. 1 Düngeverordnung, nach der die zusammengefasste jährliche betriebliche Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs um 20 vom Hundert zu verringern ist, ist rechtlich und sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Das Düngegesetz selbst geht mit der guten fachlichen Praxis von der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit aus. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden, § 3 Abs. 2 Düngegesetz.

Ein pauschaler Abschlag von 20 % steht dazu im rechtlichen Widerspruch und ist in Anbetracht der realen Eintragssituation, des Ausbildungsstandes und des gewachsenen, in der Landwirtschaft breit vorhandenen Umweltbewußtseins fachlich nicht geboten.

Bei allem Verständnis für die gegebene politische Situation ist doch mit der gebotenen Dringlichkeit im Sinne von Sache und Maß darauf hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Giesen